

Speicherspezifikation Haidach SY 27/28 (1) – 2,48 TWh

SEFE Storage GmbH Karthäuserstraße 4 34117 Kassel

nachfolgend "SEFE Storage" genannt



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Speicherprodukt	3
§ 3	Speicherentgelt	4
§ 4	Kapazitätsüberschreitungen	4
§ 5	Operations	4
§ 6	Kennlinien	4
§ 7	Übergabepunkte	6
§ 8	Gasbeschaffenheit	6
§ 9	Änderung der Speicherspezifikation	6
Anlag	e 1 Cross-Border DE / REGENT-Regeln Haidach	7
Speicl	e 2 Bedingungen für die Nutzung von unterbrechbaren Transportkapazitäter heranschlusspunkt Österreich ("SAP AT") in das österreichische Verteil ebene1)	Inetz

SEFE Storage GmbH



§ 1 Anwendungsbereich

- Diese Speicherspezifikation ergänzt den Speichervertrag und definiert sämtliche erforderlichen Details für die Speicherdienstleistungen von SEFE Storage in der Speicherlokation Haidach auf der Grundlage des Speichervertrags, der im Rahmen des durch SEFE Storage auf der PRISMA Capacity Platform durchgeführten Gebotspreisverfahren Pay-as-Bid abgeschlossen wird.
- 2. Es gelten die Speicherzugangsbedingungen für die Speicherung von Gas und die dort genannten Definitionen sowie die im Speichervertrag aufgeführten Vertragsbestandteile, es sei denn diese Speicherspezifikation trifft ausdrücklich eine abweichende Regelung. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt.
- Bei Abschluss des Speichervertrages wird diese Speicherspezifikation Bestandteil des Speichervertrages sein. Es gelten für dieses Produkt die Speicherzugangsbedingungen der SEFE Storage mit Ausnahme der Teile 4, 5 und 6.
- 4. Die Speicherlokation Haidach liegt in der Republik Österreich. Damit sind auf die Speicherlokation Haidach und auch das dort eingelagerte Gas die für Gasspeicher relevanten Vorschriften des österreichischen öffentlichen Rechts anwendbar. Dies gilt auch in Bezug auf etwaige von den zuständigen österreichischen Behörden oder dem Markt- und Verteilergebietsmanager ausgesprochene Weisungen und Verfügungen. § 37 Ziffer 1 der Speicherzugangsbedingungen gilt daher mit der Maßgabe, dass die im vorherigen Satz genannten Weisungen und Verfügungen ebenfalls einen Fall der Höheren Gewalt begründen können.

§ 2 Speicherprodukt

Name des Produkts: Haidach SY 27/28 (1) – 2,48 TWh

Allokation: Pay-as-bid

Laufzeit: 01.04.2027 bis 01.04.2028 (je 06:00 Uhr)

Umfang eines Bündels:		
	fest	unterbrechbar
Arbeitsgasvolumen	37.019.730 kWh	- kWh
Einspeicherkapazität	13.136 kWh/h	3.814 kWh/h
Ausspeicherkapazität*	13.852 kWh/h	3.097 kWh/h



*Die *Ausspeicherkapazität* zum Speicheranschlusspunkt Österreich ("SAP AT") ist eine bedingt feste *Ausspeicherkapazität*, die bei gleichzeitiger Einspeisung aus Deutschland und Ausspeisung nach Österreich unterbrochen werden kann.

§ 3 Speicherentgelt

Das **Speicherentgelt** entspricht den Geboten des **Speicherkunden** im Gebotspreisverfahren Pay-as-Bid. Der **Speicherkunde** ist verpflichtet, das **Speicherentgelt** für die entsprechenden von **SEFE Storage** vorgehaltenen **Speicherkapazitäten** unabhängig von deren Nutzung zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß § 33 Ziffer 1 bis 6 der **Speicherzugangsbedingungen**.

In Abänderung von § 33 Ziffer 1 der **Speicherzugangsbedingungen**, erfolgt die Ermittlung des monatlichen Rechnungsbetrag auf Basis der Anzahl der Kalendertage eines jeden Monats (Beispiel: **Speicherentgelt** / Anzahl Kalendertage im Speicherjahr * Anzahl Kalendertage des betreffenden Monats).

§ 4 Kapazitätsüberschreitungen

Ausgehend vom Kapazitätsüberschreitungstarif, berechnet sich das Kapazitätsüberschreitungsentgelt täglich auf Basis der maximalen stündlichen Kapazitätsüberschreitung pro Speichertag. Die Kapazitätsüberschreitungstarife betragen:

Einspeicherkapazität: 2,8 ct/(kWh/h)/d

Ausspeicherkapazität: 3,9 ct/(kWh/h)/d

§ 5 Operations

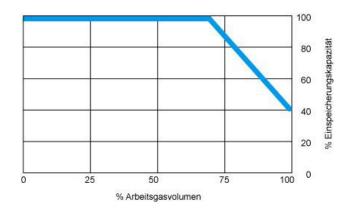
Die Frist für die Abgabe einer **Renominierung** beträgt in der **Speicherlokation** Haidach zwei (2) Stunden.

§ 6 Kennlinien

- 1. Die Nutzbarkeit des <u>festen</u> Anteils des **Speicherprodukts** gemäß § 2 ist beschränkt durch die **Ein-** und **Ausspeicherkennlinie**.
- Die hier unterstellten Ein- und Ausspeicherkennlinien des Speichers Haidach gelten in Verbindung mit dem Speicherprodukt gemäß § 2 auch für die entsprechenden Speicherverträge.
- SEFE Storage ist berechtigt, bei Erreichen eines prozentualen Anteils des eingespeicherten Arbeitsgasvolumens gemäß Ziffer 4 und 5 die Einoder Ausspeicherkapazitäten auf den gemäß Ziffer 4 und 5 vorgegebenen Prozentsatz zu senken.



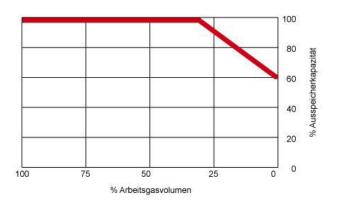
4. Die *Einspeicherkennlinie* zeigt die *Einspeicherkapazitäten* als Funktion des *Arbeitsgasvolumens* des *Speicherkunden*, zu deren Nutzung er berechtigt ist.



Die verfügbaren *Einspeicherkapazitäten* des *Speicherkunden* (EK) werden oberhalb eines *Speicherstandes* des *Arbeitsgasvolumens* (AGV) von 70% wie folgt berechnet:

$$EK [\%] = AGV [\%] x (-2) + 240$$

5. Die Ausspeicherkennlinie zeigt die Ausspeicherkapazitäten als Funktion des Arbeitsgasvolumens des Speicherkunden, zu deren Nutzung er berechtigt ist.



Die verfügbaren *Ausspeicherkapazitäten* des *Speicherkunden* (AK) werden unterhalb eines *Speicherstandes* des *Arbeitsgasvolumens* (AGV) von 30% wie folgt berechnet:

$$AK [\%] = AGV [\%] \times 1,3333 + 60$$



§ 7 Übergabepunkte

- Einspeicherpunkte und Ausspeicherpunkte der Speicherlokation Haidach entsprechen den Punkten, an denen der Speicher Haidach an die angrenzenden Gastransportsysteme verbunden ist. Die angrenzenden Gastransportsysteme der Speicherlokation Haidach werden von der Bayernets GmbH, München (D) (Bayernets), der Open Grid Europe GmbH, Essen (D) (OGE), und der Netz Oberösterreich GmbH (A) (NOÖ) betrieben.
- 2. *Einspeicherpunkt* und *Ausspeicherpunkt* bei der Bayernets sind bezeichnet mit: "USP Haidach" (Netzpunkt-ID Entry: BAY-700069-8021-1, Netzpunkt-ID exit: BAY-700069-8021-2).
- 3. **Einspeicherpunkt** und **Ausspeicherpunkt** bei der **OGE** sind bezeichnet mit: "Speicher Haiming 3-Haidach" (Netpoint-ID Entry: 3433P, Netpoint-ID Exit: 3433I).
- 4. **Ausspeicherpunkt** bei der **NOÖ** ist bezeichnet mit: "25W-SEFE-HAIDACR"; Speicheranschlusspunkt Österreich ("**SAP AT**").
- 5. Das *Allokationsverfahren* in Haidach ist deklaratorisch.

§ 8 Gasbeschaffenheit

Für den Speicher Haidach gelten an den unter 9 genannten **Übergabepunkten** die Werte des DVGW Arbeitsblattes G 260, 2. Gasfamilie mit Ausnahme des folgenden Parameters: Kohenlstoffdioxid (CO_2) \leq 2 mol%.

§ 9 Änderung der Speicherspezifikation

SEFE Storage ist berechtigt, die **Speicherspezifikation** jederzeit zu ändern. Hinsichtlich der Änderung der **Speicherspezifikation** gilt § 44 der **Speicherzugangsbedingungen** entsprechend.

SEFE Storage ist jederzeit berechtigt, die Speicherspezifikation in Bezug auf etwaige gesetzlich geforderte Mindestfüllstände und einen damit einhergehenden Entzug von Speicherkapazitäten einseitig anzupassen, soweit dies infolge gesetzlicher und/oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist. Als behördliche Vorgaben im Sinne des vorstehenden Satzes gelten neben rechtsverbindlichen Vorgaben auch Leitlinien und/oder Auslegungshilfen der Regulierungsbehörde. Auf eine solche Anpassung findet § 44 der Speicherzugangsbedingungen mit der Maßgabe Anwendung, dass dem Speicherkunden hieraus kein Recht zur Kündigung seiner Speicherverträge erwächst. Die Änderung wird mit Inkrafttreten der Bestimmungen und/oder Vorgaben wirksam.



Anlage 1

Cross-Border DE REGENT-Regeln Haidach

Für die an der **Speicherlokation** Haidach (nachfolgend "**Speicher"** genannt) abgeschlossenen **Speicherverträge** gilt die Umsetzung der Ziffer 2 Satz 2 des Tenors des Beschlusses der Bundesnetzagentur hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkte für alle Fernleitungsnetzbetreiber (Az. BK9-23/610 vom 14.05.2025 "**REGENT 2026**").

REGENT 2026 ersetzt mit Wirkung zum 01.01.2026 den Beschluss der Bundesnetzagentur hinsichtlich der regelmäßigen Entscheidung zur Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkte für alle Fernleitungsnetzbetreiber (Az. BK9-19/610 vom 11.09.2020, "REGENT 2021").

Gemäß Ziffer 2 des Tenors von **REGENT 2026** ist der Netzbetreiber verpflichtet, an Ein- und Ausspeisepunkten an Speicheranlagen ein rabattiertes Netzentgelt anzubieten, sofern und soweit eine Speicheranlage, die mit mehr als einem Fernleitungs- oder Verteilernetz verbunden ist, nicht als Alternative zu einem Kopplungspunkt genutzt wird. Vor Ausweis eines entsprechenden Rabatts hat sich der Fernleitungsnetzbetreiber die Nichtbenutzbarkeit als Alternative zu einem Kopplungspunkt vom Speicherbetreiber nachweisen zu lassen.

Zusätzlich zu dieser Anlage, finden Sie unter der Rubrik: Regelungen zu Cross-Border auf https://www.sefe-storage.de/download/vermarktungsdokumente eine Präsentation zur Veranschaulichung der anzuwendenden REGENT-Regeln in Haidach.

Zu diesem Zweck vereinbart **SEFE Storage** mit seinen **Speicherkunden** die folgenden Regelungen:

§ 1 Einrichtung von Rabatt- und Nicht-Rabattkonten im Speicher durch SEFE Storage

- 1. **SEFE Storage** verpflichtet sich, für jeden *Speicherkunden* getrennt jeweils ein Konto zu führen, auf das die Arbeitsgasmengen gebucht werden, die
 - a. unter Nutzung von Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vor-



- gaben der Ziffer 2 Satz 1 des Tenors von **REGENT 2026** bepreist ist (nachfolgend "**rabattierte Kapazität**" genannt), in den **Speicher** ein- und ausgespeichert werden (nachfolgend "**Rabattkonto THE**" genannt),
- b. unter Nutzung von Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die nicht mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 Satz 1 des Tenors von REGENT 2026 bepreist ist (nachfolgend "unrabattierte Kapazität" genannt), in den Speicher ein- und ausgespeichert werden (nachfolgend "Nicht-Rabattkonto THE" genannt) und
- c. unter Nutzung von Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers des angeschlossenen Marktes des Nachbarstaates am Speicheranschlusspunkt (nachfolgend "NOÖ Kapazitäten" genannt), in den Speicher ein- und ausgespeichert werden (nachfolgend "Nicht-Rabattkonto AT-OST" genannt).

Die Bestimmungen von § 2 Ziffer 2 lit. c) und d) bleiben unberührt.

- 2. **SEFE Storage** stellt initial sicher, dass eine Umbuchung
 - a. zwischen dem Rabattkonto THE und einem Nicht-Rabattkonto THE sowie
 - b. zwischen dem **Rabattkonto THE** und einem **Nicht-Rabattkonto AT-OST** vorbehaltlich der Regelungen in § 2 Ziffer 3 in beide Richtungen nicht möglich ist.
- § 2 Einbringung der Aus- und Einspeisekapazitäten in Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten und Zuordnung der Arbeitsgasmengen auf Rabatt und Nicht-Rabattkonten im Speicher
- Gemäß REGENT 2026 hat der Netzbetreiber sicher zu stellen, dass ein Transportkunde
 - a. **rabattierte Kapazität** ausschließlich in einen Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto ohne besondere Kennzeichnung für unrabattierte Kapazität (nachfolgend "**B**_{rabbatiert}" genannt) einbringen kann,
 - b. **unrabattierte Kapazität** ausschließlich in einen besonders gekennzeichneten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto für unrabattierte Kapazitäten (nachfolgend "**B**unrabattiert" genannt) einbringen kann.
- 2. **SEFE Storage** stellt sicher, dass Arbeitsgasmengen unter den zwischen den Vertragspartnern geschlossenen **Speicherverträgen**, die
 - a. aus einem **B**_{rabattiert} eingespeichert werden, ausschließlich einem **Rabatt- konto THE** zugeordnet werden,



- b. aus einem **B**_{unrabattiert} eingespeichert werden, ausschließlich einem **Nicht- Rabattkonto THE** zugeordnet werden,
- c. aus einem Nicht-Rabattkonto ausgespeichert werden,
 - i. entweder an einen Bunrabattiert übergeben werden,
 - ii. oder an einen BunrabattiertAT-OST übergeben werden,
 - iii. oder, sofern die eingespeicherten Arbeitsgasmenge nachweislich wieder in das Marktgebiet THE, aus dem die betreffende Arbeitsgasmenge ursprünglich eingespeichert wurde, ausgespeichert werden, an einen B_{rabattiert} übergeben werden, und
- d. aus einem Rabattkonto THE ausgespeichert werden,
 - i. entweder an einen **B**rabattiert übergeben werden,
 - ii. oder, sofern die eingespeicherten Arbeitsgasmengen nachweislich wieder in das Marktgebiet **THE**, aus dem die betreffende Arbeitsgasmenge ursprünglich eingespeichert wurde, ausgespeichert werden, an einen **B**_{unrabattiert} übergeben werden.

Die Zuordnung der Arbeitsgasmengen auf die jeweiligen Konten des **Speicher-kunden** erfolgt mittels unterschiedlicher Bilanzkreiscodes. Der **Speicherkunde** informiert **SEFE Storage** bis spätestens fünf (5) Kalendertage vor Vertragsstart über die vom **Speicherkunden** zu nutzenden Bilanzkreiscodes.

- 3. Sofern und soweit der **Speicherkunde** und der Netzbetreiber eine Fakturierung im Sinne von Randnr. 287 (Fall 1) bzw. Randnr. 289 (Fall 2) gemäß **REGENT 2026** vereinbart haben, trägt der **Speicherkunde** die Verantwortung für die rechtzeitige schriftliche Information der **SEFE Storage** durch den jeweiligen Netzbetreiber. In diesem Fall kann abweichend von § 1 Ziffer 2 eine Umbuchung von dem **Rabattkonto THE** auf das **Nicht-Rabattkonto THE** oder von dem **Nicht-Rabattkonto AT-OST** auf das **Rabattkonto THE** erfolgen.
- 4. Wenn eine Zuordnung oder Übergabe der Arbeitsgasmengen nicht gemäß Ziffer 2 erfolgen kann, wird **SEFE Storage** die betroffenen Nominierungen im Rahmen des Matchings auf null kürzen und an die Netzbetreiber kommunizieren.



Anlage 2

Bedingungen für die Nutzung von unterbrechbaren Transportkapazitäten am Speicheranschlusspunkt Österreich ("SAP AT") in das österreichische Verteilnetz (Netzebene 1)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung	12
§ 2	Buchung von Entry-Kapazität	12
§ 3	Entgelte	13
§ 4	Rechnungsstellung und Zahlung	14
§ 5	Sekundärhandel von Entry-Kapazität	14
§ 6	Besonderheiten bei der operativen Abwicklung am SAP AT	15
§ 7	Haftung	16
§ 8	Änderung dieser Bedingungen	16
Anlage	e 2.1	.17



§ 1 Einleitung

In Österreich ist die **Speicherlokation** Haidach gem. § 7 Abs. 4 der **Speicherspezifikation** über den **SAP AT** an das Verteilernetz der Netz Oberösterreich GmbH ("**NOÖ**") angeschlossen.

Die Buchung von Transportkapazität bei **NOÖ** erfolgt im Gegensatz zu den Übergabepunkten zur **Bayernets** und der **OGE** durch **SEFE Storage**. Diese Transportkapazität am **SAP AT** ermöglichen den Zugang zum virtuellen Handelspunkt Central European Gas Hub (im Folgenden "**CEGH**" genannt) des österreichischen Marktgebietes Ost.

Die Transportkapazität am **SAP AT** für die Einspeisung von Gasmengen aus der *Speicherlokation* Haidach in das Marktgebiet Ost zum **CEGH** wird im Folgenden als "**Entry-Kapazität**" bezeichnet. Bei dieser **Entry-Kapazität** handelt es sich ausschließlich um unterbrechbare Kapazität, die im Gesamtumfang für **SEFE Storage** auf 3.666.667 kWh/h limitiert ist.

Die Buchung und Nutzung der **Entry-Kapazität** unterliegt diesen Bedingungen, den jeweils geltenden österreichischen Gesetzen und Verordnungen sowie den "Sonstigen Marktregeln Gas" in der jeweils gültigen Fassung.

Transportkapazität am **SAP AT** für die <u>Ausspeisung</u> von Gasmengen vom **CEGH** aus dem Marktgebiet Ost in die **Speicherlokation** Haidach existiert <u>nicht</u>.

§ 2 Buchung von Entry-Kapazität

- 1. Die Buchung von Entry-Kapazität am SAP AT für Speicherkunden der Speicherlokation Haidach ist ausschließlich innerhalb des zeitlichen Umfangs möglich, in dem der Speicherkunde Speicherkapazitäten bei SEFE Storage gebucht hat. Der Speicherkunde kann maximal in Höhe der unter den Speicherverträgen im Bündel gebuchten festen und unterbrechbaren Ausspeicherkapazitäten Entry-Kapazität erwerben.
- 2. Der Speicherkunde hat die Möglichkeit Entry-Kapazität über SEFE Storage jeweils für den Zeitraum 01.04. 06:00 Uhr bis 01.10. 06:00 Uhr eines Jahres und / oder 01.10. 06:00 Uhr eines Jahres bis 01.04. 06:00 Uhr des Folgejahres auf Basis von First Come First Served zu erwerben. Darüber hinaus kann der Speicherkunde Entry-Kapazitäten im jeweils laufenden Zeitraum mit Produktstart zum (ersten) 1. Tag des Folgemonats, bis zum Ende des laufenden Zeitraums buchen.



- 3. Zur Buchung der **Entry-Kapazität** muss der **Speicherkunde** eine verbindliche Buchungsanfrage gemäß Anlage 2.1 dieser Bedingungen bis spätestens fünfzehn (15) Kalendertage vor Beginn des jeweiligen Zeitraums gemäß Absatz 1 an sales@sefe-storage.de übermitteln.
- 4. SEFE Storage wird dem Speicherkunden die erfolgreich gebuchte Entry-Kapazität bestätigen ("Buchungsbestätigung"). Dies erfolgt bis spätestens fünf (5) Werktage nach der verbindlichen Buchungsanfrage der Entry-Kapazität mittels E-Mail an die E-Mail-Adresse, von der aus die verbindliche Buchungsanfrage gesendet wurde.

§ 3 Entgelte

- Der Speicherkunde trägt die nachfolgenden Entgelte (vgl. § 72 Gaswirtschaftsgesetz) für die gemäß der Buchungsbestätigung gebuchte Entry-Kapazität:
 - a. <u>Netznutzungsentgelt</u> für die Einspeisung aus Speicheranlagen in das Verteilnetz zuzüglich allfälliger Zuschläge, Steuern und Abgaben. Dieses beträgt gegenwärtig 0€/(kWh/h)/a.
 - b. <u>Netznutzungsentgelt für die grenzüberschreitende Nutzung</u> einer Speicheranlage im Verteilernetz gemäß §4 Abs. 8-10 in Verbindung mit § 12 Abs. 4-5 Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung (GSNE-VO) in der jeweils gültigen Fassung.
 - c. <u>Netzzutrittsentgelt</u> zuzüglich allfälliger Zuschläge, Steuern und Abgaben. Dieses beträgt gegenwärtig 0€/(kWh/h).
 - d. <u>Netzbereitstellungsentgelt</u> bezogen auf die dem **Speicherkunden** vertraglich vereinbarte Höchstleistung gemäß 9 GSNE-VO Abs. 1 Punkt 1. b. Dieses beträgt für unterbrechbare Kapazität gegenwärtig 0€/(kWh/h).

Sofern sich die Höhen der zuvor genannten Entgelte ändern oder weitere Entgelte seitens NOÖ erhoben werden und diese im Zusammenhang mit der von dem *Speicherkunden* gemäß Buchungsbestätigung erworbenen Entry-Kapazität stehen, ist SEFE Storage berechtigt, diese angepassten oder zusätzlichen Entgelte dem *Speicherkunden* in Rechnung zu stellen.

2. Der Speicherkunde trägt für die gemäß Buchungsbestätigung gebuchte Entry-Kapazität zudem ein Entgelt in Höhe von 0,20 €/(kWh/h) pro jeweils gebuchtem Zeitraum gemäß § 2 Absatz 2. Im Fall einer Buchung von Entry-Kapazitäten im laufenden Zeitraum gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt die Abrechnung in Höhe des gesamten Zeitraums 01.04. bis 01.10. eines Jahres und / oder 01.10. eines Jahres bis 01.04. des Folgejahres.



§ 4 Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung durch **SEFE Storage** der Entgelte gemäß § 3 Absatz 1 gegenüber dem **Speicherkunden** erfolgt nach Maßgabe der zuvor durch die **NOÖ** an **SEFE Storage** gestellten Rechnung zu Beginn eines jeden Kalendermonats für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat. In diesem Fall hat die Zahlung durch den **Speicherkunden** nach Maßgabe von § 33 Ziffer 2 der **Speicherzugangsbedingungen** zu erfolgen.

Die Rechnungstellung durch **SEFE Storage** und Zahlung durch den **Speicher-kunden** erfolgt für das Entgelt gemäß § 3 Absatz 2 nach Maßgabe von § 33 Ziffer 1 der **Speicherzugangsbedingungen**.

Der Rechnungsversand erfolgt via E-Mail an die für den Rechnungsversand im Rahmen der **Speicherverträge** verwendeten E-Mail-Adresse.

§ 5 Sekundärhandel von Entry-Kapazität

Der **Speicherkunde** ist berechtigt, die gemäß **Buchungsbestätigung** gebuchte **Entry-Kapazität** ganz oder teilweise anderen **Speicherkunden** der **SEFE Storage** in der **Speicherlokation** Haidach zur Nutzung zu überlassen. Die Überlassung kann jeweils für den Zeitraum vom 01.04. - 01.10. und / oder 01.10. - 01.04. erfolgen.

Voraussetzung hierfür ist, dass sowohl der die **Entry-Kapazität** abgebende **Speicherkunde** als auch der die **Entry-Kapazität** empfangende **Speicherkunde SEFE Storage** jeweils schriftlich per E-Mail an <u>sales@sefe-storage.de</u> mit einer Vorlaufzeit von fünfzehn (15) Kalendertagen über die Überlassung informieren. Diese E-Mails müssen jeweils den Zeitraum sowie die Höhe der zu überlassenden **Entry-Kapazität** enthalten.

Der die **Entry-Kapazität** abgebende **Speicherkunde** bleibt **SEFE Storage** gegenüber zur Erfüllung der aus dem **Speichervertrag** resultierenden Pflichten, insbesondere zur Zahlung der entsprechenden Entgelte gemäß § 3, verpflichtet.



§ 6 Besonderheiten bei der operativen Abwicklung am SAP AT

1. Nominierung

- a. Es erfolgt keine direkte Nominierung der gebuchten Entry-Kapazität durch den Speicherkunden gegenüber dem Markt- und Verteilergebietsmanager Austrian Gas Grid Management AG (AGGM). Die Nominierung von Ausspeicherkapazität des Kunden am SAP AT gegenüber SEFE Storage stellt gleichzeitig die Nominierung der Entry-Kapazität dar. SEFE Storage übermittelt unter Berücksichtigung der "Sonstigen Marktregeln Gas", insbesondere von Kapitel 3 ("Fahrpläne"), in der jeweils gültigen Fassung, die Summe aller Nominierungen von Ausspeicherkapazität der Speicherkunden am SAP AT, sowie die Allokation in die jeweilige Bilanzgruppe der Speicherkunden am SAP AT an AGGM.
- b. Der Speicherkunde verpflichtet sich, bei der Nominierung seiner Ausspeicherkapazität am SAP AT seine gebuchte Entry-Kapazität nicht zu überschreiten. Sofern und soweit der Speicherkunde Ausspeicherkapazität am SAP AT über die Höhe der gebuchten Entry-Kapazität hinaus nominiert, ist SEFE Storage berechtigt, diese Nominierung auf den Umfang der durch den Speicherkunden gebuchten Entry-Kapazität zu reduzieren.

Einschränkungen durch die AGGM

Die Einschränkung der **Entry-Kapazität** im Netz der **NOÖ** wird durch die **AGGM** auf der Homepage (https://www.aggm.at/gasnetz/instandhaltung/) veröffentlicht.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Nichtverfügbarkeit von Entry-Kapazität erfolgt eine Einschränkung dieser durch AGGM gegenüber der SEFE Storage. Die Aufteilung dieser Einschränkung auf die Speicherkunden erfolgt durch SEFE Storage nach dem Pro-Rata-Prinzip auf Basis der am SAP AT vorliegenden Nominierungen von Ausspeicherkapazität der Speicherkunden. Der Buchungszeitpunkt von Entry-Kapazität durch den Speicherkunden findet hierbei keine Berücksichtigung.

3. Cross-Border AT

Um eine grenzüberschreitende Nutzung der **Speicherlokation** Haidach im Sinne von § 4 Abs. 8-10 in Verbindung mit § 12 Abs. 4-5 GSNE-VO gegenüber dem Netzbetreiber **NOÖ** nachzuweisen, führt **SEFE Storage** für jeden **Speicherkunden** jeweils "Speicherstandskonten" für Deutschland und Österreich.



Weitere Details sind auf der Homepage der **SEFE Storage** unter der Rubrik: Regelungen zu Cross-Border einsehbar: https://www.sefe-storage.de/download/vermarktungsdokumente.

§ 7 Haftung

Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten für die Haftung der Vertragspartner die Bestimmungen von § 38 der *Speicherzugangsbedingungen*. **SEFE Storage** haftet nicht für ein Verschulden der **AGGM**, **NOÖ** und / oder des Betreibers des **CEGH**, einschließlich deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Änderung dieser Bedingungen

SEFE Storage ist berechtigt, diese Bedingungen für die Nutzung von unterbrechbaren Transportkapazitäten am Speicheranschlusspunkt Österreich ("SAP AT") in das österreichische Verteilnetz (Netzebene 1) jederzeit zu ändern. Hinsichtlich der Änderung dieser Bedingungen gilt § 44 der Speicherzugangsbedingungen entsprechend.



Anlage 2.1 zu den Bedingungen für die Nutzung von unterbrechbaren Transportkapazitäten am Speicheranschlusspunkt Österreich ("SAP AT") in das österreichische Verteilnetz (Netzebene 1).

Verbindliche Buchungsanfrage von unterbrechbarer **Entry-Kapazität** an der **Spei- cherlokation** Haidach.

Gemäß den Bedingungen für die Nutzung von unterbrechbaren Transportkapazitäten am Speicheranschlusspunkt Österreich ("SAP AT") in das österreichische Verteilnetz (Netzebene 1), fragen wir nachfolgende unterbrechbare Entry-Kapazität verbindlich an:

Zeitraum	Menge
01.04 (06:00 Uhr) – 01.10 (06:00 Uhr)	kWh/h
01.10 (06:00 Uhr) – 01.04 (06:00 Uhr)	kWh/h

Sofern die oben verbindlich angefragte Entry-Kapazität nicht im vollen Umfang bestätigt werden kann, ist der Speicherkunde gewillt, die seitens SEFE Storage reduzierte und zu diesem Zeitpunkt noch verfügbare Entry-Kapazität zu erwerben.*
Sofern die oben verbindlich angefragte Entry-Kapazität nicht im vollen Umfang bestätigt werden kann, ist der Speicherkunde nicht gewillt, die seitens SEFE Storage reduzierte und zu diesem Zeitpunkt noch verfügbare Entry-Kapazität zu erwerben.*

*Die Annahme einer Option ist obligatorisch.